

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0023/22/0875785-0785/0047.V

Münster, den 01.06.2022  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat-I/II-Aufarbeitung zur Trennung von C<sub>4</sub>-Kohlenwasserstoffen und Herstellung von Folgeprodukten auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 42, 53) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Pufferbehälters und die Ertüchtigung der bestehenden Lagerhalle zum Gefahrstofflager für Katalysatoren. Des Weiteren werden sicherheitstechnische Anpassungen vorgenommen, Maschinen sowie Apparate ausgetauscht und die bestehenden Nebenbestimmungen bereinigt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Gefahrstofflager und der Pufferbehälter entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt werden, so dass Gewässerverunreinigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind.

Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Köllner